

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Mit der Bestellung akzeptiert der Käufer nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### Preise und Produkte

Alle Preise verstehen sich ab Werk exklusive MWSt. (erkundigen Sie sich nach unseren günstigen Tarifen für Transporte mit unseren Kranwagen). Die Preise verstehen sich als Richtpreise und dienen als Kalkulationshilfe. Die Gültigkeit unserer Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt und endet jeweils auf den 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Für die Verrechnung gelten die Mengen und Massen der tatsächlichen Lieferung und Leistung aufgrund der bestätigten Lieferscheine. Betonprodukte werden teilweise vollautomatisch verpackt. Für Kleinmengen wird ein Rüstzuschlag von Fr. 28.– erhoben.

Für das Abfüllen von Big Bags wird eine Abfüllpauschale von Fr. 25.– belastet. Preis-, Sortiments- und Produkteänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für die jederzeitige Verfügbarkeit der in Preislisten, Katalogen und dergleichen aufgeführten Artikel wird keine Gewähr geleistet.

### Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind entsprechend den Zahlungsbedingungen der Rechnung zu zahlen. Es können auch Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, so werden unsere sämtlichen Guthaben ohne Rücksicht auf die vereinbarten Termine sofort fällig. Zu Unrecht vorgenommene Preisabzüge werden nachbelastet.

### Bezüge von Privaten

Bezüge von Privaten sind bei einem Warenwert unter Fr. 200.– bar zu bezahlen.

### Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

### Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der bestellten Ware zum Transport im Betrieb des Verkäufers auf den Käufer über, auch wenn der Verkäufer den Transport übernimmt.

### Beratung

Die Beratung unserer Mitarbeiter erfolgt unverbindlich. Sämtliche Angaben, Lösungsvorschläge usw. sind durch den Projektverfasser resp. den Bauingenieur zu prüfen und zu genehmigen, damit sämtliche Missverständnisse aufgrund falscher Interpretationen vermieden werden können.

### Liefertermine

Wir bemühen uns, die bei der Bestellung vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Kunde jedoch nicht berechtigt, Forderungen auf Schadensersatz zu erheben.

### Zufahrt und Ablad

Die Zufahrt an den Lieferort mit grossen Lastwagen ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Das Befahren von Baustellen, Zufahrten, Vorplätzen, Höfen, Trottoirs und Unterkellerungen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen, auch infolge Abstützens des Krans, wird jede Haftung abgelehnt. Unser Personal versucht den Kundenwünschen beim Abladeort weitgehend zu entsprechen. Kommt der Chauffeur oder Kranführer aufgrund seiner Beurteilung zu einer anderen Meinung, ist dies ohne Ersatzansprüche zu akzeptieren. Bei Ausfall des Krans oder verspätetem Eintreffen ist

jede Haftung und Schadenersatzforderung für Arbeitsverzögerungen, Arbeitslöhne, Standgelder usw. ausgeschlossen.

### Rücknahme von Waren und deren Vergütung

Zuviel bezogene oder bestellte Ware wird zurückgenommen, sofern die betreffenden Produkte in einem einwandfreien Zustand und im aktuellen Lieferprogramm aufgeführt sind. Pflastersteine und Gehwegplatten werden nur in kompletten originalverpackten Paketen mit einem Unkostenbeitrag von 20% des Richtpreises zurückgenommen. Stufen, Mauersysteme, Gestaltungselemente und Kies werden unter Rücksprache mit einem Unkostenbeitrag von 20% des Richtpreises zurückgenommen. Geöffnete Pakete und lose gelieferte Pflastersteine sowie Sonderanfertigungen werden ohne Gutschrift zurückgenommen. Beschädigte Ware wird nicht zurückgenommen. Warenrücknahmen unter Fr. 50.– werden nicht vergütet. Kosten des Rücktransports gehen jedenfalls zu Lasten des Käufers.

### Minderbezug

Aufträge, die durch den Kunden schriftlich bestätigt wurden, werden in jedem Fall im vollen Umfang ausgeliefert und mit den vereinbarten Konditionen verrechnet.

### Palettenrückgabe

Paletten werden gemäss den Richtlinien der EPAL (European Pallet Association), sofern in tadellosem Zustand, zurückgenommen. Dabei werden die Paletten beim Kauf von Waren mit Fr. 18.– in Rechnung gestellt und bei Rückgabe mit Fr. 14.– gutgeschrieben. Für leicht beschädigte Paletten wird Fr. 6.– gutgeschrieben. Bei starker Beschädigung oder allgemein schlechtem Zustand der Paletten erfolgt keine Gutschrift. Es wird nur die Anzahl Paletten gutgeschrieben, welche durch uns geliefert wurde. Der Rücktransport ist Sache des Käufers.

### Mängel

Bei offenkundigen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, sofort bei der Übernahme der Ware zu reklamieren. Vergleichen Sie daher das gelieferte Material mit den Angaben des Lieferscheins auf Vollständigkeit und Richtigkeit und prüfen Sie die Ware auf Transportschäden und optische Mängel. Nach dem Einbau können Reklamationen wegen erkennbarer Mängel nicht mehr anerkannt werden. Bei Betonwaren sind Farbdifferenzen, Verfärbungen oder Kalkausblühungen nicht vermeidbar. Sie stammen vom natürlichen Aushärtungsprozess und bilden keinen Grund für Beanstandungen (siehe auch BetonproduktHinweise). Abweichungen von einem Muster oder einer gedruckten Abbildung sowie Veränderungen durch die Verwitterung und Nutzung oder Toleranzen im Rahmen der einschlägigen SIA Normen stellen keinen Mangel dar.

### Haftung des Verkäufers

Bei begründeten Beanstandungen ist der Käufer berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu verlangen. Allfällige Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Verkäufers. Alle weitergehenden Mängelrechte oder Ersatzansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf die Verarbeitung oder Verwendung von Waren zurückzuführen sind, die bei pflichtgemässer Prüfung als mangelhaft erkennbar gewesen wären. Anleitungen und Hinweise des Verkäufers in Preislisten, Prospekten und dergleichen betreffend Verwendungszweck, Verarbeitung, Einbau oder Eigenschaften der vom Verkäufer hergestellten oder angebotenen Produkte beziehen sich auf den bestimmungsgemässen üblichen Gebrauch. Sie entbinden den Käufer nicht von einer eigenen Prüfung oder Eignung der vom Verkäufer bezogenen Produkte bzw. des vorgesehenen Verarbeitungszwecks. Sollen die Produkte besonderen Belastungen (Druck, Vibrationen, klimatischen Schwan-



kungen usw.) ausgesetzt werden, ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer bei der Bestellung anzuzeigen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf die unsachgemässe Behandlung, Verarbeitung und/oder Verwendung der von ihm hergestellten oder angebotenen Produkte zurückzuführen sind.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort für alle Leistungen sowohl des Verkäufers als auch des Käufers gilt der Sitz des Verkäufers.

